

### **HV am 18.05.17, Gegenantrag zu TOP 2 unter Hinweis auf § 254 AktG**

Die in § 254 AktG vorgegebene Ausschüttung einer Dividende von mindestens 4 % wird seitens der Gesellschaft nicht vorgeschlagen. Der Gegenwert von 4 % (=€0,04 pro Aktie) entspricht € 823.288 und ist im Hinblick auf den ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 6.760.102 vertretbar. Bei dieser Beschlusslage werden den Rücklagen immer noch € 7.127.005 zugeführt, bei bereits bestehenden Rücklagen von € 27.714.771. Die Verwaltung wird gebeten, dem geänderten Gewinnverwendungsbeschluss gesetzeskonform zu folgen.

Rolf Topp

### **Stellungnahme des Vorstands zu dem Gegenantrag des Aktionärs Rolf Topp zu TOP 2:**

#### **Der Vorstand bittet die Aktionäre,**

**den Gegenantrag des Aktionärs Rolf Topp zu TOP 2 zur Ausschüttung einer Dividende abzulehnen und dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen.**

#### **Begründung:**

Die vom Aktionär Rolf Topp vorgeschlagene Ausschüttung in Höhe von insgesamt EUR 823.288 würde bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gefährden. Damit sind die Voraussetzungen für eine vom Aktionär vorgeschlagene Mindestdividende nach § 254 AktG nicht eröffnet. Im Interesse der Gesellschaft ist daher die von der Verwaltung zu TOP 2 vorgeschlagene Einstellung des gesamten Bilanzgewinns in die Gewinnrücklagen erforderlich.

Zum einen würde eine Ausschüttung einer Mindestgarantiedividende der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften die dringend als *working capital* benötigte Liquidität entziehen. Die im Jahresabschluss der AG ausgewiesenen liquiden Mittel resultieren aus dem eingerichteten Cash-Pooling-System und werden also von der AG nur für die Tochtergesellschaften verwaltet. Angesichts von Finanzschulden im Deutsche-Real-Estate AG-Konzern in Höhe von rd. EUR 266 Mio. zum 31. Dezember 2016, deren Rückzahlungen teilweise von den Kreditgebern nur gestundet sind, würde die Ausschüttung zum anderen zukünftig anstehende Prolongationen und Verlängerungen von Stundungen erheblich erschweren.

Insbesondere sind auch die Feststellungen des Landgerichts Frankfurt in seinem Urteil vom 15. Dezember 2016 (Az.: 3 – 5 O 154/16) im dortigen Fall, einen Hauptversammlungsbeschluss zur Thesaurierung des gesamten Bilanzgewinns für unzulässig anzusehen, nicht auf unsere Gesellschaft übertragbar, da die Thesaurierung in jenem Fall bei vernünftiger kaufmännischer Beurtei-

lung nicht erforderlich war, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Beklagten hinsichtlich der wirtschaftlichen und der finanziellen Notwendigkeit zu sichern. In jenem Fall verfügte die dortige Beklagte über ein hartes Kernkapital von EUR 44,1 Milliarden, welches eine Ausschüttung von EUR 141.233.960,00 jederzeit ermöglicht hätte. Das Landgericht Frankfurt hielt es im Übrigen auch für vorrangig, dass die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat hätte gekürzt werden müssen. Im Falle unserer Gesellschaft beläuft sich die Vorstandsgesamtvergütung auf EUR 178.000,00 sowie für den fünfköpfigen Aufsichtsrat auf EUR 53.000,00. Diese Vergütungen fallen bereits derart moderat aus, dass eine weitere Kürzung weder im Interesse der Gesellschaft geboten wäre noch die Finanz-, Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken könnte. Dies zeigt bereits ein Vergleich der Gesamtvergütung mit dem vom Antragssteller beantragten Ausschüttungsvolumen in Höhe von EUR 823.288.